

Guidance soll nicht zur Pflicht für börsenkotierte Gesellschaften werden

Zukunftsbezogene monetäre Erfolgskennzahlen werden typischerweise von Analysten als wesentliche Parameter verwendet. Mit einer Guidance kann eine kotierte Gesellschaft die Erwartung der Investoren zu einem gewissen Grad beeinflussen. Die Guidance jedoch als Pflichtbestandteil in der Jahresberichterstattung der Unternehmen einzuführen, ist für SIX Exchange Regulation derzeit kein Thema.



Rodolfo Straub, Head SIX Exchange Regulation



Reto Zemp, Head Financial Reporting, SIX Exchange Regulation

Als selbständige und unabhängige Instanz der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange definiert und kontrolliert SIX Exchange Regulation die Regeln der Unternehmensberichterstattung für kotierte Gesellschaften in der Schweiz. Dabei orientieren sich die Regulatoren des Aktienmarktes vorerst an harten Fakten der Jahresberichterstattung und analysieren die freiwilligen Bestandteile der Unternehmenskommunikation nicht systematisch, wie Rodolfo Straub, Head SIX Exchange Regulation, bestätigt.

Zurückhaltung ist angesagt

In den letzten ein bis zwei Jahren hat die Bereitschaft der Unternehmen wieder spürbar zugenommen, eine ausführlichere Guidance bezüglich der zu erwartenden Geschäftsentwicklung abzugeben. Ob ein Unternehmen jedoch in der Lage ist, zuverlässige Prognosen zu erstellen, hängt stark vom Geschäftsmodell, vom aktuellen Marktumfeld und von der Branche ab, in der das Unternehmen tätig ist. In der Formulierung einer Guidance sei daher generell eine gesunde Zurückhaltung angesagt. Denn bei zu optimistischen Prognosen bestehe die Gefahr, dass Investoren getäuscht werden, beziehungsweise dass Unternehmen für nicht eintreffende Prognosen verantwortlich gemacht werden könnten. „Die Gesellschaft muss beim Verfehlen der Prognosen eine Gewinnwarnung veröffentlichen, was sich negativ auf die Bewertung auswirken kann“, betont Reto Zemp, Head Financial Reporting, SIX Exchange Regulation.

Wenn ein Unternehmen eine Guidance veröffentlicht, so möchte Rodolfo Straub in den Ausführungen neben reinen Resultatschätzungen vor allem auch Angaben zu Zielen und zur

Strategie des Unternehmens sowie zur Allokation von Ressourcen und Risiken der Gesellschaft sehen. „Für quantitative Zahlen sollte zudem der Zeithorizont aus Gründen der Verlässlichkeit auf nicht mehr als 1 Jahr beschränkt sein“, ergänzt Rodolfo Straub.

Guidance ist nur nützlich, wenn die Angaben zuverlässig sind

Für die Unternehmensbewertung, und somit relevant für die Entwicklung des Aktienkurses, sind möglichst konkrete, quantitative Angaben zum künftigen Geschäftsgang und zu den erwarteten Cash Flows am nützlichsten. Soziale und ökologische Indikatoren hingegen sind für die Regulatoren der Schweizer Börse eher separate Bestandteile der Berichterstattung, und gehören in den Rahmen des Nachhaltigkeits-Reports. „Grundsätzlich sind konkrete, zukunftsbezogene Finanzinformationen sehr hilfreich, allerdings nur, wenn sie zuverlässig sind. Aus diesem Grund erachten wir eine Guidance als Pflichtbestandteil in der Jahresberichterstattung derzeit als nicht opportun, denn die Angaben zur Zukunft sind letztlich von zu vielen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig“, erklärt Rodolfo Straub.